



VDGE e.V.
evidence based health care

Satzung der
Vereinigung von Menschen mit Variante
der Geschlechtsentwicklung e.V.

Stand 27. Oktober 2020

Inhalt

| | |
|---|----|
| Satzung der Vereinigung von Menschen mit Variante der Geschlechtsentwicklung e.V..... | 1 |
| Aktueller Vorstand..... | 3 |
| Präambel..... | 3 |
| § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr..... | 4 |
| § 2 – Zweck des Vereins..... | 4 |
| § 3 – Vereinsgrundsatz..... | 6 |
| § 4 – Steuerbegünstigung..... | 6 |
| § 5 – Mitgliedschaft..... | 7 |
| § 6 – Korporative Mitglieder..... | 8 |
| § 7 – Fördermitglieder..... | 8 |
| § 8 – Beiträge und Beitragszahlungen..... | 9 |
| § 9 – Abteilungen..... | 9 |
| § 10 – Organe des Vereins..... | 10 |
| § 11 – Mitgliederversammlung..... | 11 |
| § 12 – Vorstand..... | 12 |
| § 13 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung..... | 13 |
| § 14 – Datenschutz im Verein..... | 14 |
| § 15 – Auflösung des Vereins..... | 15 |

Aktueller Vorstand

Vorsitzender

Christin Löhner, 14.07.1972, Röntgenstr. 2, 78333 Stockach

Stellvertretender Vorsitzender

Michelle Löhner, 12.02.1966, Röntgenstr. 2, 78333 Stockach

Kassierer

Christin Löhner, 14.07.1972, Röntgenstr. 2, 78333 Stockach
(Kommissarisch bis ein neuer Kassierer gefunden wurde)

Sonstige Ämter

Datenschutzbeauftragter

Theresa Schluck, 07.03.1994, Dammweg 22a, 78315 Radolfzell

Kassenprüfer

Lisa-Marie Sauer, 03.03.1984, Hindelwangerstr. 36, 78333 Stockach

Präambel

Die VDGE hat es sich zum Ziel gesetzt, betroffene Menschen mit Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsvarianz, Transsexualität, Transidentität oder Intersexualität zu betreuen und zu beraten, sowie Selbsthilfegruppen, Peerberatungsstellen und ähnliche Einrichtungen zu schaffen, in denen Betroffene beraten werden können, falls gewünscht. Ein ebenfalls wesentlicher Aspekt der Arbeit der VDGE ist es, die Akzeptanz von Menschen mit Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsvarianz, Transsexualität, Transidentität oder Intersexualität innerhalb der Gesellschaft zu fördern und deren Stigmatisierung entgegenzuwirken. Ebenfalls sehr großen Anteil hat die (Re-)Integration von Betroffenen in die Arbeitswelt, um so Gefahren wie dem sozialen Abstieg oder Armut zu begegnen. Die VDGE steht für Selbstbestimmung, Offenheit, Integration und Vielfalt und setzt sich dafür ein, dies auch an die Öffentlichkeit und in die Politik zu tragen.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „**Vereinigung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**“ und trägt das Kürzel „**VDGE**“.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.

1.3

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2

Zweck des Vereins ist:

2.2.1 Förderung von Wissenschaft und Forschung

2.2.2 Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

2.2.3 Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

2.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.3.1 Durchführung wissenschaftlicher Vorträge, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben

2.3.2 Vergabe von Forschungsaufträgen

2.3.3 Durchführung Präventionsarbeit anhand von Vorträgen, Seminaren an Schulen und sozialen Einrichtungen

2.3.4 Unterhaltung bundesweiter Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen

2.4

Die Aufgaben des Vereins haben folgende Schwerpunkte:

2.4.1 Beratung und Aufklärung insbesondere von Betroffenen (Peer) für Betroffene zum Thema Geschlechtliche Vielfalt, insbesondere Aspekte die Geschlechtsangleichung betreffend.

2.4.2 Die Unterstützung von einzelnen Betroffenen und Angehörigen in Fragen der Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsvarianz, Transsexualität, Transidentität und Intersexualität durch die Weitergabe von langjährigen Erfahrungen von Betroffenen, um dadurch einen Beitrag zur Integration oder Reintegration Betroffener in das gesellschaftliche Leben zu leisten.

2.4.3 Eine Interessenwahrung und kostenlose Beratung von Betroffenen bei Ärzten und Behörden, jedoch keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.

2.4.4 Die Informationsbeschaffung und Informationsbereitstellung zum Thema Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsvarianz, Transsexualität, Transidentität und Intersexualität. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Sachinformationen und Aufklärung verbessert er die Basis für ein selbstbestimmtes Leben von geschlechtsvarianten, transsexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen. In diesem Sinne arbeitet der Verein gesellschaftspolitisch aber parteipolitisch unabhängig und neutral.

2.4.5 Der Unterhalt von psychosozialen Beratungs- und Betreuungsstellen. Diese stehen allen Ratsuchenden kostenlos zur Verfügung. Die Leistungen der Beratungsstellen sind von einer Mitgliedschaft unabhängig.

2.4.6 Die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und anderen Betreuungsvereinen, die sich dem gleichen Themenschwerpunkten widmen. Er entwickelt und fördert Projekte zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und professionellen Helfern. Im Bedarfsfall entwickelt er entsprechende Curriculae und bietet selbst Seminare, Workshops und Kongresse an.

2.4.7 Eine Öffentlichkeitsarbeit durch Vermittlung von Sachinformationen und Aufklärung in Medien wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen und Internet sowie durch fachliche Vorträge in Schulen, Kindergärten und sonstigen Institutionen zum Thema „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsvarianz, Transsexualität, Transidentität und Intersexualität“ durch sachkundige, pädagogisch geschulte Mitarbeiter.

2.4.8 Eine Anlaufstelle zu sein für Allgemeinärzte, Fachärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, die noch nie mit der Thematik zu tun hatten, aber Aufgrund eines Patientenkontakts oder im Zuge einer Erweiterung ihres Behandlungsspektrums an der Thematik interessiert sind und erwägen, in ein neues Gebiet einzusteigen und eventuell auch einmal als Gutachter tätig werden möchten. Unsere Mitarbeiter haben nicht zwingend eine medizinische Ausbildung, aber sie können grundlegende Informationen geben und vor allem Kontakte zu bereits erfahrenen Kollegen vermitteln.

2.4.9 Sich bei Diskussionen in anderen Organisationen oder politischen Parteien im Bereich des satzungsgemäßen Vereinszwecks fachlich einzubringen und dabei auf eine adäquate Interessenvertretung der Betroffenen und Angehörigen hinzuwirken.

2.5

Der Verein versteht sich überparteilich und konfessionell neutral und bietet seine Leistungen allen Betroffenen an, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Hautfarbe und ähnlichen Unterscheidungsmerkmalen.

§ 3 – Vereinsgrundsatz

3.1

Der Verein und dessen Angehörige stehen auf Grundlage evidenzbasiert-ethischer Prinzipien. Dieser drückt sich in der Achtung und Respekt vor jedem Menschen aus. Das ethische Primat respektiert jede Person ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Variante, Herkunft oder religiösen Hintergrund. Der Verein bekennt sich zu den medizinethischen Prinzipien:

- Autonomie / Selbstbestimmung
- Nicht schaden
- Förderung des Wohlergehens
- Gerechtigkeit.

§ 4 – Steuerbegünstigung

4.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Wissenschaft und Bildung.

4.2

Am Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinen Anteil.

4.3

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.5

Alle Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand für satzungsmäßige Zwecke können gewährt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.

5.2

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

5.3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

5.4

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.5

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

5.6

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.7

Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

5.8

Mitglieder können auch mehreren Mitgliedsarten zugehörig sein.

§ 6 – Korporative Mitglieder

6.1

Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 5 5.1-5.6 entsprechend.

6.2

Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7 – Fördermitglieder

7.1

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 5.1-5.6 entsprechend.

7.2

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8 – Beiträge und Beitragszahlungen

8.1

Der Verein kann Beiträge erheben.

8.2

Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

8.3

Beiträge werden immer für ein ganzes Kalenderjahr erhoben. Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 1. April eines Jahres. Zu diesem Tag werden die Beiträge fällig. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres.

8.4

Für normale Mitglieder die nicht unter §6 oder §7 fallen, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 9 – Abteilungen

9.1

Die Mitglieder können sich in Abteilungen zusammenschließen.

9.2

Die Einrichtung einer Abteilung muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

9.3

Abteilungen haben keinen Vorstand sondern Abteilungsleiter. Diese sind nicht zwingend auch Teil des Vorstandes des Gesamtvereins.

9.4

Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Abteilung es mitarbeiten möchte.

9.5

Jede Abteilungen bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Abteilung zu begründen.

9.6

Abteilungen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

9.7

Abteilungen können eigene Barkassen, Bankkonten oder eigene Satzungen haben.

9.8

Zahlungen zwischen den Abteilungen oder Zahlungen zwischen einer Abteilung und dem Hauptverein sind immer vereinsinterne Zahlungen und müssen vom Gesamtverein buchhalterisch erfasst werden.

9.9

Die einzelnen Abteilungen müssen die Buchhaltungsunterlagen zeitnah mit allen Belegen beim Vorstand des Gesamtvereins abliefern, spätestens jedoch vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung.

9.10

Über alle Aktivitäten, die steuerlich oder gemeinnützigkeitsrechtlich relevant sind, muss der Vorstand vorab informiert werden bzw. der Hauptvorstand muss sie vorher genehmigen.

9.11

Weitergehende Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung „Abteilungen“ festgelegt.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- die Abteilungen

10.1

Alle Organe des Vereins können auch Online, zum Beispiel über Videokonferenz, tagen.

§ 11 – Mitgliederversammlung

11.1

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

11.2

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Wahl eines Versammlungsleiters,
- Wahl eines Protokollführers,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung von Arbeitsgruppen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

11.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

11.4

Die Mitgliederversammlung kann, wenn es äußere Umstände (z.B. eine Pandemie) vorgeben, auch per Videokonferenz, zum Beispiel über Zoom oder Jitsi, online stattfinden.

11.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

11.6

Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht persönlicher Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

11.7

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

11.8

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.9

Jedes nicht unter §5 oder §6 fallende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Vorstand

12.1

Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer gebildet.

12.2

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

12.3

Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

12.4

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

12.5

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

12.6

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

12.7

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

12.8

Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

12.9

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

12.10

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

13.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

13.2

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

13.3

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 14 – Datenschutz im Verein

14.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

14.2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

14.3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

14.4

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 – Auflösung des Vereins

15.1

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg“ (<https://www.netzwerk-lsbttiq.net/>), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Aus Gründen der Einfachheit, wurde in der Satzung nur das männliche Geschlecht verwendet. Selbstverständlich sind hier alle Geschlechter mit eingeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde von der MV am _____ beschlossen.

Ort, Datum:

Radolfzell, _____

Unterschrift Vorsitzender:

Unterschrift stellv. Vorsitzender:
